

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 58

10. Juli

1915

Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuss hält während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Ferien.

Während dieser Ferien können in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Gießen, den 6. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Unterstützung entwichener Kriegsgefangener.

Nachstehende Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 6. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Unterstützung entwichener Kriegsgefangener.

Verordnung.

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. November 1914 betr. die Verabfolgung von Sachen an Kriegsgefangene — III a Nr. 14 110/375 — bestimme ich:

Verboden ist auch jede Förderung und Unterstützung entwichener Kriegsgefangener, insbesondere die Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von Geldmitteln, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für dieselben sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalte oder Betriebe.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die unterm 11. Mai l. J. verfügte Sperrung der Kreisstraße Dungen—Langsdorf wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 8. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1915.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Der späteste Termin für die Ablieferung der Kirchenrechnung an Sie ist auf Ende August festgesetzt.

Wah beauftragen Sie, die Rechnung entsprechend zu bedeuten und zur rechtzeitigen Ablieferung anzuhalten. Bei Nichterhaltung dieses Ablieferungstermins wollen Sie uns alsbald berichten.

Die Rechnungen müssen von Ihnen bis spätestens Ende September an Großh. Oberrechnungskammer, Justizfakultät II. Abteilung, eingereicht werden.

Mit der spätestens zum 1. Oktober l. J. zu erstattenden Anzeige an uns ist von den evang. Kirchenvorständen gleichzeitig der Nachweis über den an den evangelischen Zentral-Kirchenfonds abzuleifernden Ueberschuß des Einkommens per Pfarrstelle einzusenden. Der auszustellende Nachweis des Ueberschusses muß genau der Vorschrift des Amtsblattes Großh. Ober-Konistoriums Nr. 14 vom 17. Juni 1884 entsprechen.

Die Filialgemeinden, welche ihre Gehaltsteile an den Kirchenfonds der Pfarrgemeinde abzuleifern haben, sind von Aufstellung und Vorlage des obenerwähnten Nachweises entbunden.

Weiter empfehlen wir Ihnen, die Anzeige über die Ablieferung der Kirchenrechnung besonders zu erstatten, oder den Nachweis über das Einkommen der Pfarrstelle ohne Begleitbericht vorzulegen, damit Irrtümer in dieser Hinsicht vermieden werden.

Gießen, den 7. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Turnunterricht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir sehen der alsbaldigen Einfindung der Berichte — Verfügung vom 2. Juni 1915 (Kreisblatt Nr. 48) — entgegen, soweit diese noch zu erstatten sind.

Gießen, den 5. Juli 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
F. B. Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachrechnung im Kreise Gießen.

Die in zweijähriger Wiederkehr gesetzlich vorgeschriebene Nach-

rechnung der im eichpflichtigen Verkehr befindlichen Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Dohlmäße, Gewichte und transportablen Handwagen unter 3000 Kilogramm soll im Kreise Gießen demnächst beginnen, und nach dem untenstehenden Rundreiseplan durchgeführt werden. Eichpflichtig sind alle diese Meßgeräte nicht nur im öffentlichen Verkehr, sondern auch im Handelsverkehr, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, sowie in fabrikmäßigen Betrieben, wenn sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen. Die Besitzer solcher eichpflichtiger Meßgeräte haben dieselben, auch wenn sie schon gerichtet und noch richtig sind, bei den örtlichen Eichtagen zur Nachrechnung vorzulegen. Nachgerichtet werden alle nachreife Gegenstände mit dem Jahreszeichen 13 oder einem älteren, auf Antrag auch diejenigen mit dem Jahreszeichen 14. Häßer, große oder ortsfeste Wagen und Präzisionsmeßgeräte können bei örtlichen Eichtagen nicht behandelt werden; sie sind vom Großh. Eichamt Gießen besonders zu behandeln.

Die Nachrechnung macht den Besitzern nur unerhebliche Kosten, sofern nicht Reparaturen nötig sind. Die Eichbeamten dürfen solche Reparaturen nicht mehr ausführen. Es muß den Interessenten überlassen bleiben, sie anderweit bei geeigneten Fachleuten ausführen zu lassen. Die Gegenstände sind gehörig hergerichtet und gereinigt einzuliefern.

Jeder Einlieferer hat zur Vermeidung von Verlusten und Verwechslungen ein mit seinem Namen versehenes Stückerzeichnis (Einlieferungsschein) mit einzureichen, wofür die Vorbrude bei den Bürgermeistereien oder beim Eichbeamten erhältlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Forderung kann die Annahme zur Nachrechnung abgelehnt werden. Die erhaltenen Eichscheine sind sorgfältig aufzubewahren und bei der nachfolgenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevision vorzuzeigen.

Für Gegenstände, welche zu der vom Eichbeamten festgesetzten Zeit nicht abgeholt worden sind, übernimmt dieser bei seiner Abreise keine Verantwortung. Solche Gegenstände werden unter entsprechender Mitteilung dem Besitzer des örtlichen Eichslofs zurückgelassen, der jedoch ebenfalls keine Verantwortung für deren Verbleib trägt. Einwendungen müssen deshalb unmittelbar bei der Abholung der Gegenstände vorgebracht werden; spätere können nicht berücksichtigt werden.

Solche Meßgeräte, die wegen ihrer Größe oder Befestigung am Aufstellungsort oder aus ähnlichen Gründen nicht eingeliefert werden können, werden auf rechtzeitigen Antrag an ihrem Aufstellungsort in unmittelbarem Anschluß an den örtlichen Eichtag nachgerichtet, sofern dadurch kein unverhältnismäßiger Aufenthalt entsteht.

Für Eichung am Aufstellungsort ist als Zuschlag zu den Gebühren in diesem Falle nur eine Ganggebühr von mindestens 1 Mk. zu zahlen, während an anderen Tagen der gesetzlich vorgeschriebene Zuschlag von mindestens 5 Mk. erhoben werden muß. Der Transport der Eichnormale geht in beiden Fällen auf Kosten den Antragstellers.

Zur Durchführung der Nachrechnung sollen örtliche Eichtage in untenstehender Reihenfolge abgehalten werden:

Vom Großh. Eichamt Gießen aus:

* In Ettingshausen für Ettingshausen, Harbach, Queckborn, Münster und Ober-Bessingen am 13. Juli 1915.

* In Billingen für Billingen und Nonnenroth am 15. Juli 1915.

* In Dungen für Dungen, Utzbe, Inheiden, Trais-Dorloff, Robenheim, Steinheim, Rabertshausen und Langd am 20. Juli 1915.

* In Bellersheim für Bellersheim und Obbornhofen am 27. Juli 1915.

* In Langsdorf für Langsdorf und Bettenhausen am 3. Aug. 1915.

* In Lich für Lich, Hof-Kolnhausen, Hof-Abach, Mühlhachsen und Nieder-Bessingen am 4. August 1915.

* In Mutschenheim für Mutschenheim, Birklar und Arnburg am 12. August 1915.

* In Eberstadt für Eberstadt, Ober-Hörgern, Dorf- und Hof-Gall am 13. August 1915.

* In Lang-Göns für Lang-Göns am 14. September 1915.

* In Holzheim für Holzheim am 16. September 1915.

* In Grüningen für Grüningen am 17. September 1915.

* In Wagenborn-Steinberg für Wagenborn-Steinberg, Garbenreich und Dausen am 21. September 1915.

* In Großen-Linden für Großen-Linden am 23. September 1915.

* In Klein-Linden für Klein-Linden und Alendort a. d. Lahn am 28. September 1915.

* In Heudelheim am 29. September 1915.

* In Wiesed für Wiesed am 5. Oktober 1915.

* In Großen-Bused für Großen-Bused, Alten-Bused, Trohe und Röhgen am 12. Oktober 1915.

* In Beuern für Beuern und Bersrod am 14. Oktober 1915.

* Im Bedarfsfalle mehr als ein Tag.

In Reiskirchen für Reiskirchen, Buhlardsfelden, Oppenrod, Hattenrod, Lindenstruth, Saalen, Winnerod am 19. Okt. 1915.
In Steinbach für Steinbach und Albach am 21. Oktober 1915.
In Leihgestern für Leihgestern am 22. Oktober 1915.

In gleicher Reihenfolge und angemessenem Abstände wird die polizeiliche Maß- und Gewichtsrevision stattfinden.

Die Besitzer eichpflichtiger Gegenstände haben zur Vermeidung verzögerter Abfertigung die den betreffenden Gemeinden zugetheilten örtlichen Eichtage zu benutzen und — von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen — nicht die Wahl, statt dessen ihre Gegenstände bei dem Großh. Eichamt Gießen nachreichen zu lassen.

Es empfiehlt sich, daß die Bürgermeistereien diese Eichtage als bald in ortszüblicher Weise bekannt machen lassen und kurz vorher nochmals darauf hinweisen. Eine Benachrichtigung betreffs Tageszeit und Anzahl der pro Tag abzufertigenden Interessenten wird den Großh. Bürgermeistereien durch Großh. Eichamt Gießen rechtzeitig zugehen.

Gießen, den 7. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 und 24. Juli 1909.

Wir beabsichtigen demnächst eine allgemeine Prüfung der Schankgefäße vornehmen zu lassen. Nachstehend veröffentlicht wir daher einen Auszug aus dem Gesetz und weisen darauf hin, daß nach § 4 die Gast- und Schankwirte gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamteinhalt bereit zu halten haben. Unter diesen „gehörig gestempelten“ Flüssigkeitsmaßen sind geeichte Flüssigkeitsmaße zu verstehen, die auch den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung über die Nachzeichnung unterliegen.

Den Wirten ist es freigestellt, mit Hilfe dieser geeichten Flüssigkeitsmaße die Rauminhaltsbezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen. Die Wirte sind für die Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Bezeichnung verantwortlich und haben sich von der Richtigkeit ihrer Schankgefäße vor der Ingebrauchnahme zu überzeugen, auch auf Verlangen ihren Gästen und Kunden die verabreichten Getränke vorzumessen.

Entsprechen die Schankgefäße, in denen das Getränk verabreicht wird, den Anforderungen des Schankgefäßgesetzes, so bedürfen die besonderen Trinkgefäße, die zum allmählichen Abfällen des Getränks dienen, des Füllstrichs und der Inhaltsbezeichnung nicht.

Die Rauminhaltsbezeichnung der Schankgefäße hat nicht die Eigenschaft einer amtlichen Feststellung und Beglaubigung. Demnach sind Schankgefäße keine Meßgeräte im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung. Sie dürfen also im eichpflichtigen Verkehr (z. B. mit Essig, Öl, Spiritus usw.) nicht anstelle von Flüssigkeitsmaßen angewendet werden.

Als festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverlorke usw.) Flaschen und Krüge (§ 6 des Schankgefäßgesetzes) sind solche anzusehen, die nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Genuß des Getränks gefüllt und verschlossen worden sind, sondern auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen.

Ferner bemerken wir noch, daß nach den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes bereits vom 1. Oktober 1913 an alle zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier dienenden Schankgefäße in Gast- und Schankwirtschaften den neuen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abstandes des Füllstrichs vom oberen Rande des Gefäßes, entsprechen müssen und daß Schankgefäße nur einen Füllstrich und eine Bezeichnung des Sollinhalts haben dürfen; jedoch sind Füllstriche und Bezeichnungen, die in haltbarer und jeden Zweifel ausschließender Weise durchstrichen oder vernichtet sind, insbesondere dann nicht zu beanstanden, wenn der maßgebende Füllstrich nebst zugehöriger Bezeichnung auf der entgegengesetzten Seite des Gefäßes liegt.

Gießen, den 7. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Auszug

aus dem Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Rauminhaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt S. 249) in der Fassung der Novelle vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 891).

§ 1.
Schantgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schiffs-

Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von einem halben Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen und vom halben Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigteilen des Liters gebildet wird.

§ 2.
Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter;
- b) bei Schankgefäßen für Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter;
- c) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgesetzt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, den in Absatz 1 zu b bezeichneten Mindestbetrag des Abstandes für Gefäße von einem halben Liter Inhalt und darüber bis auf 3 Zentimeter zu erhöhen.

Bis zum 1. Oktober 1915 ist der Gebrauch von Schankgefäßen für Bier mit einem Mindestabstande von einem Zentimeter gestattet.

§ 3.
Der durch den Füllstrich begrenzte Rauminhalt eines Schankgefäßes darf

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$;
- b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4.
Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamteinhalt bereit zu halten.

§ 5.
Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6.
Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverlorke usw.) Flaschen und Krüge sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen den Wirten Ihrer Gemeinde wiederholt von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis geben.

Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf unser Ausschreiben vom 21. Oktober 1913 — Kreisblatt Nr. 84 — und empfehlen Ihnen, sich einzuweisen mit den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere mit der „Anweisung über die Prüfung der Schankgefäße und den Gebrauch des hierzu dienenden Apparats“ genau vertraut zu machen. In denjenigen Gemeinden, die nicht im Besitz des Apparats sind, werden wir die Prüfung durch die Gendarmerie vorzunehmen lassen.

Wegen Vornahme der Prüfung wird demnächst weitere Verfügung folgen.

Gießen, den 7. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 11. I. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 12. I. Mts., früh nur die Engel-Apothekle geöffnet ist.

Gießen, den 7. Juli 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Widdersheim; hier die Fortführung des Pflanderverzeichnisses und Berichtigung des Hypothekenbuchs.

In der Zeit vom 20. Juli bis einschließlich 2. August 1915 liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim das Pflanderverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der oben festgesetzten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 1. Juli 1915.
Der Großherzogl. Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.